

Festsetzung der Regelsätze nach dem BSHG ab 01.07.2002

I. Lt. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 03.05.2002 wurden die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 6 BSHG i.V. mit § 2 der Regelsatzverordnung ab **01.07.2002** um 2,16 v.H. erhöht

Folgende Mindestregelsätze sind bei der Sozialhilfegewährung zu Grunde zu legen:

	bis 30.06.2002	ab 01.07.2002
	Euro	Euro
Haushaltsvorstand und Alleinstehende	277,63	284
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	138,82	142
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei Zusammenleben mit Alleinerziehendem	152,70	156
Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	180,46	185
Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	249,87	256
Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	222,10	227

Eine Rundung auf volle Euro erfolgt mit der Anpassung zum 01.07.2002 (§ 2 Abs. 4 Satz 1 der Regelsatzverordnung).

Ein Beschluss des Ausschusses für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten über die Festsetzung der Regelsätze ist nicht erforderlich . Die neuen Regelsätze werden dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht.

II. Zur Sitzung des Ausschusses für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten
am 25.10.2002

Fürth, 15.08.2002
Referat IV